

das Rechtsmittelurteil, das die Grundlage für eine erneute Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts bildete, kassiert werden, wenn die Kassationsfrist für die erstinstanzliche Entscheidung noch nicht abgelaufen ist. Gleiches gilt auch für Kassationsentscheidungen der Präsidien der Bezirksgerichte, wenn auf ihrer Grundlage das Kreisgericht erneut in erster Instanz tätig wird. Dies ergibt sich aus dem unmittelbaren Zusammenhang zwischen erst- und zweitinstanzlichen Verfahren oder zwischen dem Kassationsverfahren und der damit verbundenen endgültigen Entscheidung durch das erstinstanzliche Gericht.

2. **Ausnahmeregelung:** Abs. 3 dient dem Schutz der Rechte des Verurteilten und liegt damit auch im gesellschaftlichen Interesse. Trotz Ablauf eines Jahres muß eine ungerechte, tief in das Leben eines Bürgers und seiner Familie eingreifende gerichtliche Entscheidung nicht aufrechterhalten bleiben, obwohl Gründe für eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht gegeben sind. Daß über die Zulässigkeit eines solchen Kassationsverfahrens ein Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts herbeizuführen ist, unterstreicht, daß es sich um eine Ausnahmeregelung handelt.

§314

Begründung des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag ist tatsächlich und rechtlich zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, ob der Antrag zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten gestellt ist.

(2) Die Begründung des Kassationsantrages hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Kassationsantrages bei dem zuständigen Gericht.

1. **Bedeutung:** Die Begründung des Kassationsantrages ist von großer Bedeutung, weil daraus weitreichende Konsequenzen folgen. Insbesondere muß sich daraus ergeben, ob der Antrag zuungunsten oder zugunsten des Angeklagten gestellt ist, weil gern. § 321 Abs. 2 der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag nicht zu einer höheren Strafe führen darf. Aus der Begründung muß hervorgehen, ob der Antrag auf tatsächlichen oder rechtlichen Gründen beruht, die Sachaufklärung bemängelt, die Verletzung des Verfahrensrechts oder des Strafrechts rügt oder auf die Strafzumessung beschränkt bleibt. Im Kassationsantrag ist darzulegen, welche Entscheidung kassiert werden soll, weil nicht in allen Fällen alle die im Verfahren ergangenen fehlerhaften Urteile kassiert werden müssen. Beispielsweise ist nur das fehlerhafte zweitinstanzliche Urteil zu kassieren, weil damit die Grundlage für das daraufhin ergangene erstinstanzliche Urteil entfällt. Der fehlerhafte Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens kann kassiert werden, ohne die darauf-